

Informationen für Mitglieder

Wien, im Jänner 2024

Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Die Mittagsregel

Eine eher selten beachtete Rechtsvorschrift des Versicherungsvertragsgesetzes ist die sogenannte „Mittagsregel“ des § 7 VersVG. Eine mündliche Anfrage eines Mitglieds zu dieser Bestimmung ist Anlass für eine kurze Abhandlung:

Nach dieser Bestimmung beginnt und endet die Haftung des Versicherers grundsätzlich jeweils zu Mittag. Damit weicht der Gesetzgeber, insbesondere beim Ende des Vertrages, von den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen der §§ 902 f ABGB und des Europäischen Übereinkommens über die Berechnung von Fristen ab, die jeweils auf das Ende des Tages abstellen. Hintergrund der versicherungsvertraglichen Sonderregelung ist es, dass bei Abschluss einer Versicherung es an sich genau auf den Zeitpunkt des Abschlusses ankommen kann, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob der Versicherungsfall bereits eingetreten ist. Um diesen Diskussionen zu entgehen, soll der Beginn des gedeckten Zeitraumes auf eine exakt bestimmbare Uhrzeit festgelegt werden. Dabei wurde die Mittagsstunde gewählt, weil die Feststellung, ob der Versicherungsfall vor oder nach 12 Uhr eingetreten ist, leichter ist als die Ermittlung, ob der Versicherungsfall vor oder nach Mitternacht eingetreten ist. Tagsüber stehen wohl doch eher Zeugen zur Verfügung.

Nichtsdestotrotz wird bei vielen Versicherern die Mittagsregel durch die Mitternachtsregel ersetzt. Da der § 7 VersVG nicht zwingend ist, können die Parteien des Versicherungsvertrages auch einen anderen Versicherungsbeginn vereinbaren. Die Nachteile bzw. potentielle Unklarheiten bei der Beendigung des Vertrages sprechen auch durchaus für eine solche Vereinbarung.

Sonderbestimmungen gelten für die Transportversicherung (§ 134 Abs 2 VersVG, Haftungsbeginn mit Annahme der Güter zur Beförderung) und die Kfz-Haftpflichtversicherung (§ 14 KHVG, Mitternachtsregel). In Deutschland hat man sich im Übrigen bereits 2008 mit der Generalrevision des VVG von der Mittagsregel verabschiedet.

Rückfragen:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 5085

rss@wko.at